chung mit benfelben Worten erklart ift, wie sie in ben Moti- ber nothigen Sulfsleiftung fehlt, mare strafbar; was ihre Ubven angegeben find.

Biegler und Klipphaufen: Ich muß um die Erlaub: niß bitten, mich auch baruber auszusprechen. Ich bitte zu erwägen, wie schwer es sowohl vor, als nach ber Geburt ber werden muffe, bie fich auf diese Urt vergangen. Sie wartet bis auf ben letten Augenblick und sucht die Geburt zu verheimlichen, ohne die Absicht zu haben, das Kind zu tobten. Sie wird bas Kind erhalten und glaubt es ihrer Familie schulbig zu fein, wenn fie fich vielleicht nur einzelnen Menschen vertraut. Das ift nun aber eine Berheimlichung, bie auf feinen bofen Willen schließen lagt. In dem letten Falle mare es für eine folche Person boch fehr hart, die schon an fich geftraft ift, burch Leichtfinn vielleicht ober aus Liebe fich hingegeben, wenn fie auf diefe Weise noch follte bestraft werben. Insofern nun ein folcher Fall vorliegt, wo eine bose Abficht nicht damit verbunden ift, so kann ich nicht glauben, daß fur eine foiche Berheimlichung eine Strafe eintreten fonne, und es murben folche Falle in bem Gefete auszunehmen fein.

Prafibent: Ich habe noch ben 2. Theil bes Umenbements bes Domherrn D. Gunther gur Unterftugung gu bringen. Er lautet fo: ,,um die nothige Sulfeleiftung von Seiten andrer Personen zu entfernen"; und ich frage: Db bie Rammer biefen 2. Theil bes Umendements un= terftugt? Wird gahlreich unterftugt.

Burgermeifter Ritterftabt: Diefen 2. Theil bes Guntherschen Borschlags habe ich nicht unterftugen konnen. Umffande, welche bei biefen Bergehungen ins Muge zu faffen find, scheinen mir in bem Artifel bes Gefegentwurfs genau genug angegeben zu fein. Die Berheimlichung foll geftraft werden, fie moge nun in ber Absicht geschehen fein, bas Rind zu tobten, ober ohne biese Absicht. Wollte man die Bestim= mung ausbrudlich barauffegen, daß es geschehen fein muffe, um bie nothige Sulfleiftung zu entfernen, fo wurde baraus fehr leicht bie Musflucht hergeleitet werden konnen, daß die Person fagte: keineswegs aus dieser Absicht ift es geschehen, sondern ich habe nur bie Schande erfparen wollen; und welcher Richter mochte ba wohl bei einer folchen Person bestimmen wollen, aus welder Absicht fie es gethan habe? Der einzige Unterschied, ber gemacht werden mußte, wurde ber fein, zu ermitteln, ob fie die Absicht gehabt habe, das Rind zu tobten, ober nicht. ohne diese Urfache geschehen, so wurde fie blog um beswillen zu bestrafen sein, weil die Berheimlichung allemal mit Gefahr fur die Erhaltung bes Rindes verbunden ift.

Referent Pring Johann: Ich muß mich ber Unficht bes Srn. Burgermeifter Ritterftadt anschließen, benn was in ben Motiven gefagt ift, burfte nicht hierher zu beziehen fein. Denn wenn bie Absicht nicht dahin gerichtet ift, so find folche Falle im Gefegentwurfe ausbrudlich ausgeschloffen. Satte eine folche Person zur Bebamme zu schicken unterlaffen, so murbe dies als Unterlaffung zu bestrafen sein, und jede Person, die ihre wie sich bas praktisch rechtfertigen laßt. Es mußte bann vor= Niederkunft auf eine folche Beise verheimlicht, daß es ihr an ausgesett werden, daß eine bereits erfolgte Niederkunft ver-

sicht babei gewesen, barauf kann Nichts weiter ankommen.

Domherr D. Gunther: Das von mir gestellte Umenbement enthalt dieselben Worte, wie fie in ben Motiven zu lefen find, und wenn nun die Motiven gur Erlauterung bes Gefeges bienen follen, fo wurde ber Artifel, auch wenn die von mir beantragten Worte nicht barinnen aufgenommen murben, beffenungeachtet in bemfelben Sinne verstanden werben. Da es aber zweifelhaft ift, ob dem Richter die Motiven allemal zur Sand find, fo ftelle ich eben den Untrag, dag jene Worte der Motiven im Urtifel aufgenommen werden mochten. Bas Burgermeifter Ritterftabt vorhin bemerkte, und mas Ge. Ronigl. Hoheit billigte, wollte man bas als mahr annehmen, fo wurde auch der Urtitel geandert werben muffen. Er wurde geandert werben muffen, weil die herren ihn in einem anbern Ginn verstanden wiffen wollen, wie ihn die Staatsregierung in ben Motiven verfteht. Ich muß nun ber hohen Staatsregierung überlaffen zu erklaren, in welchem Sinne fie biefen Artitel verftanben miffen will.

Ronigl. Commiffair D. Groß: Es wurde eine Berbeim= lichung ber Niederkunft, die ohne die Absicht, bas Rind zu tobten, erfolgt ift, an fich nicht ftrafbar erscheinen; allein es ift aus politischen Rudfichten nothwendig, fie mit Strafe zu bedrohen, um durch heimlich erfolgte Entbindungen nicht Beranlaffung jum Rinbermord und zu Bernachlaffigung ber Sorgfalt fur die Leibesfruchte zu geben; die Strafbestimmun= gen find aber nicht anwendbar, wenn bie Schwangere fich ber Berheimlichung ungeachtet bie nothigen Bulfsmittel zu verschaffen gewußt hat. In folchen Fallen wird eine Strafe nicht eintreten konnen, und man hat burch bie Bemerkung in ben Motiven nur mogliche Migverftandniffe befeitigen wollen.

v. Carlowig: Mir gehn boch noch einige Bebenfen gegen bas Amendement bes Domherrn D. Gunther bei. Bu= vorberst scheint es, als wolle das Amendement in bem Artikel eine zweite Abficht, die ben Begriff ber Berheimlichung ausmachen foll, aufstellen; benn wenn auch ber Urtitel bas Wort: Absicht enthalt, und man bagegen im Umenbement fich bes Worts ,,um" bebient', fo ift boch nach bem Sprach= gebrauch bas Wort: "um" gleichbedeutend mit: "in der Ab-Wenn wir aber ben Begriff an eine boppelte, nicht ficht." nothwendig zusammenfallende Absicht binden, fo konnte man fragen, welche Abficht eigentlich gemeint fei, ob die Abficht, bie Bulfleiftung anderer Perfonen zu entfernen, oder bie 26. ficht, bas Rind zu tobten? Gin zweites Bebenken ift folgen= bes : Wenn wir bem erften Umenbement bes Domherrn D. Gunther, bas auf Singufugung ber Borte: ", bevorftebenbe oder bereits erfolgte" berechnet war, unfere Buftimmung ertheilen und ben Artikel Unwendung finden laffen auch auf die bereits erfolgte Nieberkunft, und wenn wir auf ber andern Seite bas vorliegende zweite Umenbement auf ben 2. Sat bes Artikels zugleich mit ausbehnen, fo febe ich nicht recht ein,